ANLAGE _____

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer XV/0148/V

Eitorf, den 06.04.2021

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

_____ i.V. _____

Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	19.04.2021
Rat der Gemeinde Eitorf	03.05.2021

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und SPD betr. Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende, damit einhergehend ggf. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

Folgende Beschlussalternativen werden ggf. zur Abstimmung gestellt:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde zu beschließen:

1. Entscheidung über den Antrag:

Dem Antrag wird entsprochen/nicht entsprochen.

Falls dem Antrag entsprochen wird:

2. Variante mit monatlicher zusätzlicher Aufwandsentschädigung (im Rat: Mehrheit der RM erforderlich)

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 13
Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Kosten der Fraktionsarbeit

(1) *Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO). ~~Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen:~~*

- *~~Ausschuss für Bau und Verkehr~~*
- *~~Ausschuss für Jugend, Integration, Soziales und Senioren~~*
- *~~Ausschuss für Kultur, Sport, Markt und Kirmes~~*
- *~~Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien~~*
- *~~Ausschuss für Wirtschaft, Marketing und Tourismus~~*
- *~~Betriebsausschuss~~*
- *~~Personalausschuss~~*
- *~~Rechnungsprüfungsausschuss~~*
- *~~Schulausschuss~~*

(2) *Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den ihnen zustehenden Entschädigungen nach Abs. 1 monatlich eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.*

Neu eingefügt:
(3) Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung
(4) ...unverändert
(5) ...unverändert
(6) ...unverändert
(7) ...unverändert

3. Variante mit Sitzungsgeld anstelle der monatlichen Aufwandsentschädigung (im Rat: Zweidrittelmehrheit der Rates erforderlich)

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 13
Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Kosten der Fraktionsarbeit

(1) *Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO). ~~Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen:~~*

- *~~Ausschuss für Bau und Verkehr~~*
- *~~Ausschuss für Jugend, Integration, Soziales und Senioren~~*
- *~~Ausschuss für Kultur, Sport, Markt und Kirmes~~*
- *~~Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien~~*

~~– *Ausschuss für Wirtschaft, Marketing und Tourismus*~~
~~– *Betriebsausschuss*~~
~~– *Personalausschuss*~~
~~– *Rechnungsprüfungsausschuss*~~
~~– *Schulausschuss*~~

(2) *Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den ihnen zustehenden Entschädigungen nach Abs. 1 monatlich eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.*

Neu eingefügt:
(3) Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Aufwandsentschädigung wird als Sitzungsgeld gezahlt.
(4) ...unverändert
(5) ...unverändert
(6) ...unverändert
(7) ...unverändert

Begründung:

Mit dem als Anlage beigefügten Antrag haben die drei Fraktionen von CDU, FDP und SPD die Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende beantragt. Die Möglichkeit besteht hierzu gemäß § 46 Gemeindeordnung NRW:

§ 46
Aufwandsentschädigung

(1) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, erhalten

1. Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1,

2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,

3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -

eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

(2) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Der Rat kann in der Hauptsatzung beschließen, dass

1. weitere oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden,

*2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.**

Ausnahmen nach Satz 2 kann der Rat nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit der Rat beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt. Die Gewährung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Satz 2 Nummer 2 kann der Rat erstmalig ab dem 1. November 2020 beschließen.

*Ergänzung gem. § 3 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung: Soweit die Aufwandsentschädigung für Vorsitzende der Ausschüsse der kommunalen Vertretungen in Gemeinden als Sitzungsgeld gewährt wird, entspricht dieses der Höhe nach der jeweiligen zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 3 Nummer 5 (228,50 Euro).

Die finanziellen Auswirkungen würden sich wie folgt darstellen.

Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende/r
rechtliche Grundlagen:
Ausschussvorsitzende: § 46 Abs. 1 Ziffer 2, Abs. 2 GO i.V.m § 3 Abs. 1 Ziffer 6 EntschVO

a) Für die Ausschussvorsitzende (mit Ausnahme HA, WPA) wird eine mtl. Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Der Rat kann durch Hauptsatzung regeln, dass keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Mtl. Aufwandsentschädigung	1,0 fach	228,50 €

Ausschuss	Vors.	Entschädigung Ausschuss
ABS	Thienel, Bernd (SPD)	228,50 €
BetrA	Liene, Sascha (FDP)	228,50 €
KSVE	Strausfeld, Toni (CDU)	228,50 €
PA	Scholz, Jochen (GRÜNE)	228,50 €
RPA	Grendel, Sascha (CDU)	228,50 €
SchA	Tendler, Dietmar (SPD)	228,50 €
SIGI	Miethke, Maria (CDU)	228,50 €
SOMK	Bellinghausen, Uwe (CDU)	228,50 €
WMDET	Zorlu, Sara (SPD)	228,50 €
	monatlich	2.056,50 €
	im Jahr zusätzlich:	**24.678,00 €**

Insgesamt darf die Zahlung maximal den 5-fachen Satz betragen. Keiner der Empfänger übersteigt den 5-fachen Satz

b) Weiterhin hat der Rat ab dieser Wahlperiode die Möglichkeit, statt Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung zu zahlen (Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder notwendig).

Sitzungsgeld	228,50 €

Ausschuss	Anzahl der geplanten Sitzungen 2021		
ABS	5		
BetrA	6		
KSVE	4		
PA	2		
RPA	1		
SchA	4		
SIGI	3		
SOMK	5		
WMDET	4		
	34	Im Jahr zusätzlich	7.769,00 €

Differenz zur monatlichen Auszahlung:	-16.909,00 €

Die zu treffenden Entscheidungen betreffen u.a. die Regelung in der Hauptsatzung. In der Entscheidungsfolge sind verschiedene erforderliche Mehrheiten zu beachten.

1. Dem Antrag wird nicht entsprochen. Hierzu reicht im Rat die einfache Mehrheit, da dies keine Änderung der Hauptsatzung zur Folge hätte.

2. Dem Antrag wird entsprochen. Das bedeutet der mit Herausnahme der Ausschüsse aus § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung eine Änderung der Hauptsatzung und somit wäre diese nur mit der Mehrheit der Mitglieder des Rates möglich (§ 7 Abs. 3 GO). Dazu gehört auch der Bürgermeister als Mitglied als stimmberechtigtes Mitglied. Eine Stimmenmehrheit von 19 Mitgliedern wäre erforderlich.

3. Dem Antrag wird entsprochen und der Rat entscheidet sich dabei für das Modell „Sitzungsgeld“ pro Ausschusssitzung. Eine Zweidrittelmehrheit (§ 46 Abs. 2), somit mindestens 25 Stimmen, ist dazu erforderlich.

Haushaltsmittel sind vorhanden, da die damalige Planung der Haushaltsmittel (vor der Kommunalwahl 2020) von 46 Ratsmitgliedern ausgegangen ist, der Rat nun aber deutlich kleiner ist.